

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1967)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Statistik der Ausländer in Liechtenstein  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938097>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesfeirspende 1967

Spielder Zeit am 1. Jänner im Amt der Eidgenössischen Regierung und Liechtenstein bearbeiteten neuerliche Publikation über "Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen".

Am 1. Juni begann die Sammlung für die Bundesfeirspende 1967 in der Schweiz mit dem Verkauf der Bundesfeiermarken "Pro Patria". Der Wohlfahrtszuschlag von fünf, beziehungsweise zehn Rappen je Marke ist dieses Jahr für kulturelle Werke bestimmt. Mit den gesammelten Mitteln sollen einerseits die Geschichtsforschung, die Volkskunde, die Geisteswissenschaften und so weiter, andererseits die Erwachsenenbildung gefördert werden.

In einer Zeit fortschreitender internationaler Verflechtung auf dem technischen, industriellen und kommerziellen Gebiet, wird das geistige Antlitz unseres Vaterlandes immer mehr verändert. Die Eidgenossenschaft ist aber nicht nur eine geografische, politische und soziale Gemeinschaft - sie ist auch Hort der kulturellen Werke, die dieses nun bald 700jährige Staatsgebilde hervorgebracht hat. Die Erhaltung der Schweiz beginnt auch mit der Pflege des geschichtlichen Bewusstseins, dem Schutz der Kunstdenkmäler des Landes, mit der Ehrfurcht vor den künstlerischen und kulturellen Leistungen jeden Landesteils, jeder Epoche.

Durch den Verkauf von Bundesfeierabzeichen anlässlich unserer kommenden Bundesfeier beim Waldhotel in Vaduz werden auch wir Gelegenheit haben, uns, wenn auch in bescheidener Form, an dieser Sammelaktion zu beteiligen.

Die Abteilung für die schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffengesetzes St. Luziensteig ergeben, wurden diesen Frühling in Vaduz fortgesetzt. Ein Teil des Problems konnten zwischen den beiden Verhandlungsdienststellen zusammenhängend gelöst werden, für die verbale Ansprüche infolge Nationalisierungsgemeinsamen Prüfung bestimmte Schäden in Kuba anmelden!

Sie nachstehenden Ausführungen geben kurz die Ergebnisse des beiden Verhandlungsschritts wieder:

Die Abteilung für politische Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes hat einen Aufruf zur Anmeldung in Kuba entstandener Nationalisierungsschäden erlassen. Schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen, deren Vermögenswerte, Rechte, Forderungen und Interessen in Kuba in der Zeit vom 1.1.59 bis 1.3.67 durch Nationalisierungs-, Konfiskations- oder andere staatliche Massnahmen betroffen worden sind, werden eingeladen, ihre Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1967 beim Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung für politische Angelegenheiten, beziehungsweise bei der fürstlich-liechtensteinischen Regierung in Vaduz anzumelden. Diese Frist hat Verwirkungscharakter.

Schäden dürfen sich auf höchstens zwei Stunden nach Mitternacht der Nacht erstrecken.

Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten Ausnahmen schieden aus militärischen Anlagen an. Statistik der Ausländer in Liechtenstein

Am Jahresende 1966 wurden im Fürstentum Liechtenstein insgesamt 5282 Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen registriert, was einer Zunahme um 321 oder 6,4 Prozent innerhalb Jahresfrist ent-

kein Schiessen abzuhalten. Zur Messung der Lärmeinwirkung wurde gemeinsam eine Mess-Stelle beauftragt. Der Konzern ließ die Ergebnisse spricht. Der vom Statistischen Amt des Fürstentums Liechtenstein bearbeiteten neuesten Publikation über "Aufenthalter und Niedergelassene" ist weiter zu entnehmen, dass sich diese Gesamtzahl auf 2535 Personen männlichen und 2747 weiblichen Geschlechts verteilt. In bezug auf die Staatsangehörigkeit stehen die 1893 Schweizer an der Spitze vor 1472 Österreichern, 1007 Deutschen und 551 Italienern. 79 Prozent der Niedergelassenen und Aufenthalter werden zu den beruflich Aktiven gezählt, wovon 42,3 Prozent auf Industrie und Handwerk entfallen, 9,2 Prozent auf Handel, Banken, Versicherungen usw., 5,8 Prozent auf das Gastgewerbe, aber anderseits nur 1,6 Prozent auf Land- und Forstwirtschaft. Die restlichen 21 Prozent der Ausländer sind Rentner, Hausfrauen, Studenten, Kinder usw. Die meisten Aufenthalter und Niedergelassenen wohnen in Vaduz (1654), während in der kleinsten liechtensteinischen Gemeinde, in Planken, auch die kleinste Ausländerzahl (33) registriert wurde.

Paul Chaudet mitgeteilt, dass es auch der Wunsch und die Hoffnung des Eidgenössischen Militärdepartementes sei, wenn die Verhandlungen eine für alle Teile befriedigende Lösung finden würden. Mit der nun getroffenen ersten Regelung glauben wir ammen zu können.

#### Waffenplatz Luziensteig

Die im November 1965 in Bern begonnenen zwischenstaatlichen Verhandlungen über Fragen, die sich für die schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffenplatzes St. Luziensteig ergeben, wurden diesen Frühling in Vaduz fortgesetzt. Ein Teil der Probleme konnten zwischen den beiden Verhandlungsdelegationen einvernehmlich gelöst werden. Für die verbleibenden Fragen wurden Grundlagen zur gemeinsamen Prüfung bestimmter Lösungsmöglichkeiten geschaffen.

Die nachstehenden Ausführungen geben kurz die Ergebnisse der beiden Verhandlungsabschnitte wieder:

Scharfschiessen aus den militärischen Anlagen an der Landesgrenze werden nur noch bis 31. Dezember 1968 durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt verzichtet die Schweiz auf einen Schiessbetrieb mit Ausnahme von Uebungen mit blinder Munition an zwei Tagen pro Jahr. Die Einräumung einer Frist soll es der Schweiz ermöglichen, eine Ersatzanlage zu schaffen. Um die Lärmbeeinträchtigung bis zur endgültigen Aufhebung dieser Schiessen erträglicher zu gestalten, sind die Schiessen aus den militärischen Anlagen an der Landesgrenze auf ca. 15 Tage pro Jahr beschränkt. Nur die Hälfte dieser Tage darf für Nachtschiessen verwendet werden. Solche Nachtschiessen dürfen sich auf höchstens zwei Stunden nach Einbruch der Nacht erstrecken.

Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten befristeten Schiessen aus militärischen Anlagen an der Landesgrenze und von vier Kompanieübungen finden zwischen der Landesgrenze und dem Windschutzstreifen keinerlei Schiessübungen statt.

Für die verbleibenden Schiessplätze hat die Schweiz die Zusicherung abgegeben, eine bestimmte obere Lärmgrenze ab sofort nicht zu überschreiten und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr überhaupt